OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-551813/2/KH**

Datum: **Linz, 17. August 2020**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde der D M, vertreten durch H/N Rechtsanwälte, x, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Gmunden vom 18. Februar 2020, GZ: BauR1-153/9-49798-2019, betreffend einen Antrag nach dem Oö. Umweltschutzgesetz (Oö. USchG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als der Beschwerdeführerin die im Auflagenpunkt 14. des Bescheides des Bürgermeisters der Stadtgemeinde G vom 5. Juni 2019, GZ: BauR1-153/9-49798-2019, erwähnte statische Berechnung zu übermitteln ist.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) vom 18. Februar 2020, GZ: BauR1-153/9-49798-2019, gab dieser dem Antrag der D M (im Folgenden: Beschwerdeführerin – Bf) auf Übermittlung der statischen Berechnung iSd Auflagenpunktes 14. des Baubescheides vom 5. Juni 2019, GZ: BauR1-153/9-49798-2019, sowie einer Bestätigung, dass eine solche Berechnung vorliegt, keine Folge. Gestützt wurde der Bescheid auf § 19 Abs. 2 Oö. Umweltschutzgesetz (Oö. USchG).
Der Bescheid wurde im Wesentlichen damit begründet, dass die Statik ein Teilgebiet der Mechanik darstelle, die sich mit unbewegten, ruhenden Körpern befasse. Aus der Statik des gegenständlichen Bauvorhabens könnten daher auch keine Umweltinformationen entnommen werden. Im Übrigen seien die Zu- und Umbauten zum Großteil mittlerweile fast errichtet und keinerlei negative Auswirkungen auf die Umwelt iSd Oö. USchG feststellbar.

2. In ihrer binnen offener Frist gegen diesen Bescheid erhobenen Beschwerde brachte die Bf insbesondere vor, dass die begehrte Mitteilung eine Information über eine Baubewilligung sei, welche nach der von ihr zitierten Judikatur des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich als Umweltinformation iSd § 13 Z. 2 und 3 Oö. USchG zu qualifizieren sei. Der Umweltbestandteil Boden sei Gegenstand der Auflagenpunkte 14. und 15. des erwähnten Bescheides und es sei unzweifelhaft, dass die Statik eines Gebäudes bzw. eine statische Berechnung als Information in schriftlicher Form über den Umweltbestandteil Boden iSd § 13 Z. 1 Oö. USchG zu werten sei. Gleiches gelte gemäß § 13 Z. 3 iVm Z. 1 Oö. USchG, weil sich ein Bauvorhaben als Maßnahme bzw. Tätigkeit auf den Umweltbestandteil Boden, wohl aber auch Luft und Atmosphäre auswirke. Schließlich handle es sich bei den Auflagenpunkten 14. und 15. des erwähnten Bescheides um Verwaltungsakte, die den Schutz von Boden, Luft und Atmosphäre (sowie Menschen) bezwecken, somit sei auch die Einhaltung dieser Auflagenpunkte eine Tätigkeit bzw. Maßnahme, die den Schutz von Boden, Luft und Atmosphäre (sowie Menschen) bezwecke.
Die noch im Untergrund befindlichen Öltanks und Leitungen müssten entfernt werden, wodurch Gefährdungen des Grundwassers und des Sees T zu besorgen seien. Auf beiliegenden Fotos sei kein fachgerechter Verschluss der noch bestehenden Leitungsteile ersichtlich, sodass eine Ölführung zu befürchten sei. Nach Kenntnisstand der Bf seien die Auflagenpunkte 14. und 15. des angefochtenen Bescheides nicht eingehalten worden, was der Baubehörde mitgeteilt worden sei.

Weiters sei zu beachten, dass aufgrund der Nähe zum Traunsee statisch betrachtet ein äußerst kritischer Untergrund bestehe, wobei die beabsichtigte Gewichtsverdopplung des Baukörpers besonders schwer ins Gewicht falle, auch sei ein Hochwasserbereich gegeben. Ebenso habe die Gebäudestatik große Auswirkungen auf die Öltanks und seien Ölaustritte zu besorgen.
Es wird beantragt, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung der Beschwerde stattzugeben und die begehrten Umweltinformationen mitzuteilen, in eventu der Beschwerde stattzugeben und der belangten Behörde aufzutragen, die begehrten Umweltinformationen binnen einem Monat ab Zustellung des Erkenntnisses mitzuteilen.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Gmunden vom 5. Juni 2019, GZ: BauR1-153/9-49798-2019, wurde die Baubewilligung für den Zu- und Umbau zweier Wohnhäuser sowie einen Teilabbruch auf den Grundstücken x und x, KG x G, erteilt. Die Flächenwidmung für die gegenständlichen Grundstücke ist Bauland-Wohngebiet.

Auflagenpunkt 14. des erwähnten Bescheides lautet wie folgt:
„14. Das Bauvorhaben ist entsprechend einer statischen Berechnung einer befugten Fachperson auszuführen und ist dabei die Lage in der Zone „G 1" entsprechend dem Gefahrenhinweisplan für gravitative Massenbewegungen des Amtes der Oö. Landesregierung zu berücksichtigen."

2. Die Gefahrenhinweiskarte für gravitative Massenbewegungen des Amtes der Oö. Landesregierung enthält zur Zone „G 1" folgende Ausführungen:

„**Hinweisthema:**
Setzungsempfindlicher Untergrund/Langsame Senkung

Untergrundsituation:
eiszeitliche und nacheiszeitliche Lockergesteine

Topogr. Lage:
im Nahbereich des Seeufers

Hauptkriterien für die Flächenausweisung:
unbekannter Verlauf der Tiefenlage von kompetenten Schichten
Ausschwemmungen sowie Materialakkumulation durch Grundwasserschwankungen / Hangwasser möglich
Beobachtungen im Gelände (Überblicksbegehung): keine Auffälligkeiten bei Bewuchs oder Geländeform, keine augenscheinlichen Vernässungen
Informationen aus lokalen Gutachten / Untergrunderkundungen
Bohrung O: mächtige tonig-schluffige Schichten"

3. Mit Antrag vom 26. Jänner 2020 hat die Bf die Übermittlung der statischen Berechnung im Sinn des Auflagenpunktes 14. des erwähnten Bescheides sowie der Bestätigung, dass eine solche Berechnung vorliegt, begehrt. Für den Fall, dass die begehrte Umweltinformation nicht erteilt werden sollte, wurde die Erlassung eines Bescheides iSd § 19 Abs. 1 Oö. USchG beantragt.

4. In der Folge erging der im vorliegenden Beschwerdeverfahren angefochtene Bescheid.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 Verwaltungsgerichts-verfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 Menschenrechtskonvention noch Art. 47 Grundrechtecharta der Europäischen Union entgegenstehen.
Im Rahmen einer mündlichen Verhandlung wäre es nicht möglich, sachverhalts-bezogene Fragen ohne gleichzeitige Vorwegnahme der Beantwortung des im Antrag der Bf gestellten Begehrens zu klären. Die Beurteilung der Frage, ob die begehrten Informationen Umweltinformationen darstellen, bezieht sich auf Rechtsfragen, welche im Rahmen einer mündlichen Verhandlung wiederum ohne Vorwegnahme der zumindest teilweisen Beantwortung des gestellten Begehrens nicht erörtert werden könnten.

2. Der maßgebliche Sachverhalt ergibt sich schlüssig aus dem Inhalt des vorliegenden Verwaltungsaktes.

3. Der unter Pkt. II.2. zitierte Inhalt der Gefahrenhinweiskarte für gravitative Massenbewegungen des Amtes der Oö. Landesregierung für den gegenständlich bebauten Bereich wurde dem DORIS (Digitales Oberösterreichisches Rauminformationssystem) entnommen.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Umweltschutzgesetzes (Oö. USchG) lauten wie folgt:

„§ 13
Umweltinformationen

Umweltinformationen sind sämtliche Informationen in schriftlicher, visueller, akustischer, elektronischer oder sonstiger materieller Form über
1. den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Land, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Berggebiete, Feuchtgebiete, Küsten und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich genetisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen;
2. Faktoren wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung oder Abfall einschließlich radioaktiven Abfalls, Emissionen, Ableitungen oder sonstiges Freisetzen von Stoffen oder Organismen in die Umwelt, die sich auf die in Z. 1 genannten Umweltbestandteile auswirken oder wahrscheinlich auswirken;
3. Maßnahmen (einschließlich Verwaltungsmaßnahmen), wie z.B. Politiken, Gesetze, Pläne und Programme, Verwaltungsakte, Umweltvereinbarungen und Tätigkeiten, die sich auf die in den Z. 1 und 2 genannten Umweltbestandteile und -faktoren auswirken oder wahrscheinlich auswirken, sowie Maßnahmen oder Tätigkeiten zu deren Schutz;
4. Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts;
5. Kosten/Nutzen-Analysen und sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die im Rahmen der in Z. 3 genannten Maßnahmen und Tätigkeiten verwendet werden;
6. den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit einschließlich – soweit diesbezüglich von Bedeutung – Kontamination der Lebensmittelkette, Bedingungen für menschliches Leben sowie Kulturstätten und Bauwerke in dem Maße, in dem sie vom Zustand der in Z. 1 genannten Umweltbestandteile oder – durch diese Bestandteile – von den in den Z. 2 und 3 angeführten Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten betroffen sind oder sein können.

§ 14
Informationspflichtige Stellen

(1) Informationspflichtige Stellen im Sinn dieses Landesgesetzes sind – soweit sich die Umweltinformation auf Angelegenheiten bezieht, die in Gesetzgebung Landessache sind –
1. Verwaltungsbehörden und unter deren sachlicher Aufsicht stehende sonstige Organe der Verwaltung, die durch Gesetz oder durch einen innerstaatlich unmittelbar wirksamen internationalen Rechtsakt übertragene Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, sowie diesen zur Verfügung stehende gesetzlich eingerichtete Beratungsorgane;
1a. das Landesverwaltungsgericht und dessen Organe;

2. Organe des Landes und der Gemeinden, soweit sie Aufgaben der Privatwirtschaftsverwaltung besorgen;
3. juristische Personen öffentlichen Rechts, sofern sie gesetzlich übertragene Aufgaben der öffentlichen Verwaltung einschließlich bestimmter Pflichten, Tätigkeiten oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Umwelt ausüben;
4. die Oö. Umweltanwaltschaft;
5. natürliche oder juristische Personen privaten Rechts, die unter der Kontrolle einer in Z 1, 2 oder 3 genannten Stellen im Zusammenhang mit der Umwelt öffentliche Aufgaben ausüben oder öffentliche Dienstleistungen erbringen.

(2) Kontrolle im Sinn des Abs. 1 Z 5 liegt vor, wenn
1. die natürliche oder juristische Person bei Ausübung ihrer öffentlichen Aufgaben oder bei Erbringung öffentlicher Dienstleistungen der Aufsicht der in Abs. 1 Z 1, 2 oder 3 genannten Stellen unterliegt oder
2. eine oder mehrere der in Abs. 1 Z 1, 2 oder 3 genannten Stellen auf Grund von Eigentum, finanzieller Beteiligung oder der für die juristische Person einschlägigen Vorschriften unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann.

(3) Die Ausübung eines beherrschenden Einflusses wird vermutet, wenn eine der in Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Stellen unmittelbar oder mittelbar
1. die Mehrheit des gezeichneten Kapitals besitzt oder
2. über die Mehrheit der mit den Anteilen verbundenen Stimmrechte verfügt oder
3. mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans bestellen kann.

§ 15
Freier Zugang zu Umweltinformationen

(1) Das Recht auf freien Zugang zu Umweltinformationen, die bei den informationspflichtigen Stellen vorhanden sind oder für sie bereitgehalten werden, wird jeder natürlichen oder juristischen Person ohne Nachweis eines Rechtsanspruchs oder eines rechtlichen Interesses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährleistet. Umweltinformationen sind vorhanden, wenn sie sich im Besitz der informationspflichtigen Stelle befinden und von ihr erstellt wurden oder bei ihr eingegangen sind. Umweltinformationen werden bereitgehalten, wenn eine natürliche oder juristische Person, die selbst nicht informationspflichtige Stelle ist, Umweltinformationen für eine informationspflichtige Stelle aufbewahrt und diese Stelle darauf einen Übermittlungsanspruch hat.

§ 17
Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründe

(1) Die Mitteilung von Umweltinformationen darf unterbleiben, wenn
1. sich das Informationsbegehren auf die Übermittlung interner Mitteilungen bezieht;
2. das Informationsbegehren offenbar missbräuchlich gestellt wurde;
3. das Informationsbegehren zu allgemein geblieben ist;
4. das Informationsbegehren Material, das gerade vervollständigt wird, noch nicht abgeschlossene Schriftstücke oder noch nicht aufbereitete Daten betrifft.

(2) Andere als die im § 15 Abs. 2 genannten Umweltinformationen sind unbeschadet der Mitteilungsschranken des Abs. 1 mitzuteilen, sofern ihre Bekanntgabe keine negativen Auswirkungen hat auf:
1. internationale Beziehungen, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder die umfassende Landesverteidigung;
2. den Schutz von Umweltbereichen, auf die sich die Informationen beziehen;
3. die Vertraulichkeit personenbezogener Daten, sofern ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung im Sinn datenschutzrechtlicher Bestimmungen besteht;
4. Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, sofern diese durch innerstaatliches oder gemeinschaftliches Recht geschützt sind, um berechtigte wirtschaftliche Interessen, einschließlich des öffentlichen Interesses an der Wahrung der Geheimhaltung von statistischen Daten und des Steuergeheimnisses, nach Maßgabe des § 18 zu schützen;
5. Rechte an geistigem Eigentum;
6. die Vertraulichkeit der Beratungen von informationspflichtigen Stellen, sofern eine derartige Vertraulichkeit gesetzlich vorgesehen ist;
7. laufende Gerichtsverfahren, die Möglichkeit einer Person, ein faires Verfahren zu erhalten, oder die Möglichkeiten einer Behörde, Untersuchungen strafrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Art durchzuführen.

(3) Das Interesse einer Partei an der Geheimhaltung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen ist nur schutzwürdig, wenn durch die Veröffentlichung von Umweltinformationen ein Geschäfts- und Betriebsgeheimnis unmittelbar oder mittelbar durch die Möglichkeit von Rückschlüssen offengelegt werden kann und dadurch ein nicht nur geringfügiger wirtschaftlicher Nachteil des Inhabers des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses eintreten kann. Besteht dieser wirtschaftliche Nachteil bloß auf Grund einer Minderung des Ansehens der Partei in der Öffentlichkeit infolge des Bekanntwerdens umweltbelastender Tätigkeiten, besteht kein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung.

(4) Die im Abs. 1 und 2 genannten Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründe sind eng auszulegen, wobei im Einzelfall das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe der Umweltinformationen zu berücksichtigen ist. In jedem Einzelfall ist das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe gegen das Interesse an der Verweigerung der Bekanntgabe abzuwägen. Öffentliches Interesse an der Bekanntgabe kann insbesondere im Schutz folgender Rechtsgüter liegen:
1. Schutz der Gesundheit;
2. Schutz vor nachhaltigen oder schwerwiegenden Umweltbelastungen;
3. Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

§ 19
Rechtsschutz

(1) Werden die verlangten Umweltinformationen nicht oder nicht im begehrten Umfang mitgeteilt, so ist hierüber ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber zwei Monate nach Einlangen des Informationsbegehrens, ein Bescheid zu erlassen. Über gleichgerichtete Begehren kann unter einem entschieden werden. (Anm: LGBl. Nr. 44/2006, 32/2016)

(1a) Wer behauptet, durch die Mitteilung von Umweltinformationen in seinen Rechten verletzt worden zu sein, kann die Erlassung eines Feststellungsbescheids über das Vorliegen der Mitteilungs- und Ablehnungsgründe im Sinn des § 17 Abs. 2 bis 4 begehren.

(2) Für die Erlassung eines Bescheides nach Abs. 1 und 1a ist das AVG anzuwenden, sofern nicht für die Sache, in der die Information verweigert wird, ein anderes Verfahrensgesetz anzuwenden ist.

(3) Zur Bescheiderlassung nach Abs. 1 und 1a zuständig ist
1. wenn die zur Mitteilung zuständige Stelle ein Gemeindeorgan oder eine natürliche oder juristische Person des privaten Rechts ist, die der Kontrolle der Gemeinde unterliegt, der Bürgermeister,
2. wenn die zur Mitteilung zuständige Stelle ein Organ eines Gemeindeverbands oder eine natürliche oder juristische Person des privaten Rechts ist, die der Kontrolle des Gemeindeverbands unterliegt, der Verbandsobmann,
3. wenn die zur Mitteilung zuständige Stelle ein Organ eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers oder eine natürliche oder juristische Person des privaten Rechts ist, die der Kontrolle des Selbstverwaltungskörpers unterliegt, das jeweils zur Vertretung nach außen berufene Organ,
4. wenn die zur Mitteilung zuständige Stelle die Bezirksverwaltungsbehörde ist, die Bezirksverwaltungsbehörde,
4a. wenn die zur Mitteilung zuständige Stelle das Landesverwaltungsgericht ist, die Präsidentin bzw. der Präsident,
5. in allen anderen Fällen die Landesregierung.

(3a) Eine informationspflichtige Stelle im Sinn des § 14 Abs. 1, die zur Erlassung von Bescheiden nicht befugt ist, hat Anträge im Sinn des Abs. 1 und Abs. 1a ohne unnötigen Aufschub an die nach Abs. 3 zuständige Stelle weiterzuleiten oder die Informationssuchende oder den Informationssuchenden an diese zu verweisen."

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Zur Frage, ob es sich bei den von der Bf begehrten Informationen um Umweltinformationen iSd § 13 Oö. USchG handelt, ist Folgendes auszuführen:

Umweltinformationen sind (u.a.) sämtliche Informationen in schriftlicher, visueller, akustischer, elektronischer oder sonstiger materieller Form über Maßnahmen (einschließlich Verwaltungsmaßnahmen), wie z.B. Politiken, Gesetze, Pläne und Programme, Verwaltungsakte, Umweltvereinbarungen und Tätigkeiten, die sich auf Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Land, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Berggebiete, Feuchtgebiete, Küsten und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich genetisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen sowie Umweltfaktoren wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung oder Abfall einschließlich radioaktiven Abfalls, Emissionen,

Ableitungen oder sonstiges Freisetzen von Stoffen oder Organismen in die Umwelt, auswirken oder wahrscheinlich auswirken, sowie Maßnahmen oder Tätigkeiten zu deren Schutz.

Im gegenständlichen Antrag vom 26. Jänner 2020 begehrt die Bf die Übermittlung der gemäß Auflagenpunkt 14. des Bescheides des Bürgermeisters der Stadtgemeinde G vom 5. Juni 2019, GZ: BauR1-153/9-49798-2019, mit dem ein Zu- und Umbau zweier Wohnhäuser sowie ein Teilabbruch bewilligt wurde, durchzuführenden statischen Berechnung einer befugten Fachperson, nach der das Bauvorhaben auszuführen ist, sowie einer Bestätigung, dass eine solche Berechnung vorliegt.

Der erwähnte Auflagenpunkt 14. legt fest, dass das Bauvorhaben entsprechend einer statischen Berechnung einer befugten Fachperson auszuführen und dabei die Lage in der Zone „G 1" entsprechend der Gefahrenhinweiskarte für gravitative Massenbewegungen des Amtes der Oö. Landesregierung zu berücksichtigen ist.

Die gegenständliche statische Berechnung ist im erwähnten Auflagenpunkt 14. explizit mit der Lage des betreffenden Grundstücks in der Zone „G 1" entsprechend der Gefahrenhinweiskarte für gravitative Massenbewegungen des Amtes der Oö. Landesregierung verknüpft. Wie im festgestellten Sachverhalt ausgeführt, ist die Zone „G 1" durch setzungsempfindlichen Untergrund sowie langsame Senkung gekennzeichnet bzw. besteht u.a. die Möglichkeit von Ausschwemmungen sowie Materialakkumulation durch Grundwasserschwankungen bzw. Hangwasser. Insofern kommt der statischen Berechnung für das Bauvorhaben im Hinblick auf die vorliegenden Geländegegebenheiten im Bereich des betreffenden Grundstücks eine besondere Bedeutung zu.

Demzufolge ist die von der Bf begehrte, im Auflagenpunkt 14. des erwähnten Baubewilligungsbescheides (= Verwaltungsakt) vorgeschriebene statische Berechnung einer befugten Fachperson als Grundlage für die Ausführung des Bauvorhabens als Information betreffend eine Tätigkeit, die sich auf den Zustand der Umweltbestandteile Boden und Land auswirkt oder wahrscheinlich auswirkt, anzusehen (vgl. § 13 Z. 3 Oö. USchG). Verdichtet wird der Zusammenhang zwischen der anzustellenden statischen Berechnung und dem zu bebauenden Untergrund durch die erwähnte Lage des Grundstücks in der Zone „G 1" entsprechend der Gefahrenhinweiskarte für gravitative Massenbewegungen des Amtes der Oö. Landesregierung.

Somit ist die im Auflagenpunkt 14. des Bescheides des Bürgermeisters der Stadtgemeinde G vom 5. Juni 2019, GZ: BauR1-153/9-49798-2019, vorgeschriebene statische Berechnung als Umweltinformation einzustufen.

2.2. Als informationspflichtige Stelle iSd § 14 Abs. 1 Z. 1 Oö. USchG ist im vorliegenden Fall der Bürgermeister der Stadtgemeinde G (belangte Behörde) anzusehen, welcher den maßgeblichen Baubescheid als Baubehörde erlassen hat.

2.3. Gemäß § 15 Oö. USchG besteht für natürliche oder juristische Personen ohne Nachweis eines Rechtsanspruchs oder rechtlichen Interesses das Recht auf freien Zugang zu Umweltinformationen, die bei den informationspflichtigen Stellen vorhanden sind oder für sie bereitgehalten werden. Umweltinformationen sind vorhanden, wenn sie sich im Besitz der informationspflichtigen Stelle befinden und von ihr erstellt wurden oder bei ihr eingegangen sind. Umweltinformationen werden bereitgehalten, wenn eine natürliche oder juristische Person, die selbst nicht informationspflichtige Stelle ist, Umweltinformationen für eine informationspflichtige Stelle aufbewahrt und diese Stelle darauf einen Übermittlungsanspruch hat.

Da gemäß § 15 Oö. USchG hinsichtlich des Zugangs zu Umweltinformationen keinerlei Rechtsanspruch oder rechtliches Interesse nachzuweisen ist, sind die diesbezüglich in der Beschwerde enthaltenen Ausführungen, u.a. auch jene, die sich inhaltlich auf das baurechtliche Bewilligungsverfahren beziehen, nicht näher zu prüfen.

Der Begriff „bereitgehalten" ist nach der Judikatur so zu verstehen, dass es sich dabei um Informationen handelt, über die die informationspflichtige Stelle nicht unmittelbar verfügt, die aber für diese Stelle bereitgehalten werden und auf deren Übermittlung sie einen Rechtsanspruch hat (vgl. VwGH 22.11.2017, Ra 2016/06/0032). Beispielsweise hält ein Anlagenbetreiber, der gesetzlich verpflichtet ist, innerbetriebliche Aufzeichnungen zu führen und der Behörde auf Verlangen Einsicht in diese zu gewähren, diese für die Behörde bereit.

Sollte die verfahrensgegenständliche statische Berechnung nicht direkt bei der Baubehörde vorhanden sein, ist davon auszugehen, dass sie gemäß § 15 Abs. 1 Oö. USchG jedenfalls für sie bereitgehalten wird, da im Rahmen der behördlichen Bauaufsicht nach § 41 Oö. BauO eine Überprüfung der Einhaltung der Auflagen und Bedingungen des Baubewilligungsbescheides - und somit auch des Auflagenpunktes 14. des Bescheides vom 5. Juni 2019, GZ: BauR1-153/9-49798-2019 – durch die Baubehörde gewährleistet sein muss.

2.4. Weiters finden sich keine Mitteilungsschranken oder Ablehnungsgründe iSd § 17 Oö. USchG, welche gegen die Übermittlung der gegenständlichen statischen Berechnung sprechen würden.

Somit ist die im Auflagenpunkt 14. des Bescheides des Bürgermeisters der Stadtgemeinde G vom 5. Juni 2019, GZ: BauR1-153/9-49798-2019,

vorgeschriebene statische Berechnung der Bf von der belangten Behörde als Umweltinformation zur Verfügung zu stellen.

2.5. Zum Begehren der Bf in ihrem Antrag vom 26. Jänner 2020 auf Übermittlung einer Bestätigung, dass die verfahrensgegenständliche statische Berechnung vorliegt, ist festzuhalten, dass die von der Bf als Umweltinformation begehrte statische Berechnung ohnedies als solche zu übermitteln ist, was die Übermittlung einer zusätzlichen Bestätigung, dass die Berechnung erstellt wurde, obsolet macht.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing